



One Team.
One Goal.

Orth Kluth Newsletter

Anpassung von Löschkonzepten nach Verabschiedung des Hinweisgeberschutz- gesetzes

HinSchG verabschiedet

Wie in unserem Newsletter vom 11. Mai 2023 dargestellt, hat der Deutsche Bundestag das HinSchG verabschiedet. Auch hat der Bundesrat zugestimmt. Inzwischen ist das Gesetz im Bundesgesetzblatt (vgl. BGBl. 2023 I Nr. 140 vom 2. Juni 2023) verkündet worden.

Unternehmen müssen daher die entsprechenden Vorkehrungen zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzes treffen.

Löschkonzepte anpassen

Im Rahmen der Umsetzung stellen sich jedoch auch Fragen nach der Aufbewahrung bzw. nach der (erforderlichen) Löschung von Daten/ Unterlagen im Zusammenhang mit einer Meldung.

Insoweit gilt es, die in § 11 Abs. 5 HinSchG enthaltene Löschverpflichtung zu beachten. Die Vorschrift sieht Folgendes vor:



„Die Dokumentation wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist.“

Diese Formulierung lässt entscheidende Fragen offen:

- Worauf bezieht sich der Fristbeginn „Abschluss des Verfahrens“: Auf das Vorgehen der Meldestelle, weitere Maßnahmen im Unternehmen (wie z.B. eine disziplinarische Maßnahme) oder sogar auf externe Verfahren (wie z.B. ein Gerichtsverfahren)?
- Inwieweit wird die Frist überlagert durch andere (gesetzliche) Aufbewahrungspflichten (wie z.B. die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 LkSG vorgesehene Aufbewahrung der Dokumentation der Erfüllung der Sorgfaltspflichten)?
- Welche Kriterien können herangezogen werden, um das Maß der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu bestimmen?

Handlungsempfehlung

Insoweit gilt es, einen geeigneten Prozess zu implementieren und die Löschfrist für Hinweise mit dem datenschutzrechtlichen Löschkonzept zu harmonisieren. Andernfalls droht ein Einschreiten der Datenschutzbehörden (insbesondere Bußgelder) oder drohen Schadensersatzansprüche von Betroffenen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung und Integration der Vorgaben des HinSchG durch unternehmensinterne Maßnahmen – wozu auch die entsprechende Anpassung des Löschkonzepts zur DSGVO zählt.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Markus Berndt
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 60035-428
markus.berndt@orthkluth.com



Dr. Bastian Mehle
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 30 509320-115
bastian.mehle@orthkluth.com



Dr. Michael Grobe-Einsler
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 211 60035-450
michael.grobe-einsler@orthkluth.com

One Team.
One Goal.